

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19.Jänner 1952

342/A.B.

zu 373/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g.

Die Abg.Dr.Z e c h n e r und Genossen haben in der letzten Nationalratssitzung an den Unterrichtsminister eine Anfrage, betreffend den Religionsunterricht in der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in der Rosensteingasse, gerichtet. Sie wiesen darauf hin, dass während der Religionsstunde für den 4.Jahrgang, die als Freigegenstand am Mittwoch zwischen 8 und 9 Uhr stattfindet, auch die übrigen Schüler der Klasse bereits in der Schule anwesend sein müssen. Die Antragsteller baten den Minister um Bekanntgabe der Gründe und um Aufhebung dieser Anordnung.

Bundesminister für Unterricht Dr. H u r d e s hat nun diese Anfrage wie folgt beantwortet:

Zum Gegenstand dieser Anfrage habe ich mir berichten lassen. Dem nunmehr vorliegenden Bericht ist u.a. zu entnehmen:

Der Direktor dieser Schule hat es auf Grund der zahlreichen an ihn herangetragenen Wünsche und über Ersuchen des Erzbischöflichen Ordinariates, Amt für Unterricht und Erziehung, ermöglicht, dass dort ein Lehrsaal für die religiöse Unterweisung zur Verfügung steht. Die Unterweisung - an der nur Schüler, die sich aus freien Stücken für diesen Unterricht melden, teilnehmen - besorgt ein Organ des Erzbischöflichen Ordinariates. Eine Bezahlung dieser Lehrperson erfolgt nicht. Die Direktion übt auch keinerlei Einfluss hinsichtlich einer Verpflichtung der Schüler, an diesen religiösen Unterweisungen teilzunehmen, aus.

Im heurigen Studienjahr beginnt im 4.Jahrgang der Unterricht am Mittwoch jeweils um 9 Uhr. In der Zeit von 8 bis 9 Uhr findet für freiwillige Teilnehmer eine religiöse Unterweisung statt. Um mögliche Unzukömmlichkeiten von vornherein auszuschalten, hat die Direktion der Schule am 27.September 1951 angeordnet, dass alle Schüler des 4.Jahrganges sich bereits um 8 Uhr in dem für den normalen Unterricht bestimmten Lehrsaal einzufinden haben. Die Direktion ist dabei von der Annahme ausgegangen, dass die Schüler auch während der übrigen sogenannten Freistunden die Schule nicht verlassen dürfen und sich vielmehr unter Aufsicht mit Vorbereitungsarbeiten für den lehrplanmässigen Unterricht zu beschäftigen haben.

Der sehr verdienstvolle Direktor der Schule ist in dieser seiner Anordnung, die er seiner Meinung nach aus Gerechtigkeitsgründen verfügt hat, wohl zuweit gegangen.

Ich habe also Vorsorge getroffen, dass diese Massnahme zurückgenommen wird.

~*~*~*~